

Statut Sozialdemokratische Partei Deutschlands Stadtverband Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Gliederung

1. Der Unterbezirk führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Stadtverband Leipzig und ist Unterbezirk im Sinne des § 8, Absatz 1 Organisationsstatut.
2. Der Sitz des Stadtverbandes ist Leipzig.
3. Das Gebiet des Stadtverbandes umfasst die kreisfreie Stadt Leipzig.
4. Der Stadtverband gliedert sich in Ortsvereine. Über die territoriale Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Vor der Abgrenzung sind die betroffenen Gliederungen anzuhören.
5. Alle Gliederungen sowie AGs und Projektgruppen tagen mitglieder- und parteiöffentlich. Die Mitglieder- und Parteiöffentlichkeit kann durch Beschluss der jeweiligen Versammlung für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die Tagungstermine sind mitglieder- und parteiöffentlich, in der Regel durch Versand einer Einladung, bekannt zu geben. Den Gliederungen ist dann für die Einladung nur postalisch zu erreichender Mitglieder ggf. ein höheres Budget zuzuteilen.

§ 2 Organe

Organe des Stadtverbandes sind

- der Stadtparteitag,
- der Stadtvorstand.

§ 3 Stadtparteitag

1. Der Stadtparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a. 80 gemeldeten Delegierten, die in den Ortsvereinen zu wählen sind,
 - b. dem Stadtvorstand
3. Die Verteilung der Delegiertenmandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im Jahr vor der Einberufung Beiträge abgeführt worden sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer.
4. Soweit sie nicht Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme am Stadtparteitag teil
 - a. die Mitglieder der Schiedskommission,
 - b. die Mitglieder der Kontrollkommission,
 - c. die zum Stadtverband gehörenden Mitglieder übergeordneter Vorstände,
 - d. die/der zuständige GeschäftsführerIn der Regionalgeschäftsstelle,

- e. die zum Stadtverband gehörenden Abgeordneten des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments,
- f. die/der Vorsitzende der Stadtratsfraktion Leipzig oder die/der StellvertreterIn,
- g. die zum Stadtverband gehörenden Mitglieder der Bundesregierung und der Sächsischen Staatsregierung,
- h. die zum Stadtverband gehörenden OberbürgermeisterIn und BürgermeisterInnen, soweit sie ihren Dienort im Stadtverband haben,
- i. die Vorsitzenden der im Stadtverband tätigen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen oder deren StellvertreterInnen.

§ 4 Einberufung und Konstituierung des Stadtparteitages

1. Ein ordentlicher Stadtparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird vom Stadtvorstand mindestens 12 Wochen vorher durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Delegiertenschlüssels und eines Termin- und Fristenplanes einberufen.
2. Anträge an den ordentlichen Stadtparteitag müssen spätestens vier Wochen vor dem Stadtparteitag beim Stadtvorstand eingegangen sein. Spätestens eine Woche vor dem Stadtparteitag sind die Anträge mit einer Stellungnahme der Antragskommission den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Stadtparteitages, sowie den Antragsberechtigten bekannt zu geben.
3. Antragsberechtigt sind
 - a. der Stadtvorstand und die zum Stadtverband gehörenden Ortsvereine,
 - b. die im Stadtverband tätigen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen,
 - c. Anträge aus der Mitte des Stadtparteitages werden behandelt, soweit die Stimmberechtigten dem zustimmen. Das Nähere regelt der Stadtparteitag in einer Geschäftsordnung.
4. Die Antragskommission besteht aus den vom Stadtvorstand, von den Ortsvereinen und den von im Stadtverband tätigen und anerkannten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Projektgruppen benannten Mitgliedern. Der Stadtvorstand benennt fünf Mitglieder. Jeder Ortsverein, jede Arbeitsgemeinschaft, jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe benennen jeweils ein Mitglied. Die zu benennenden Mitglieder sind dem Stadtvorstand in einer Frist von 8 Wochen vor einem ordentlichen Stadtparteitag zu melden. Im Fall eines außerordentlichen Stadtparteitages beträgt die Frist 4 Wochen.
5. Ein außerordentlicher Stadtparteitag ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Stadtparteitages,
 - b. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Stadtvorstandes,
 - c. auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission,
 - d. auf Antrag eines Drittels der Ortsvereinsvorstände,
 - e. auf Verlangen von 10 % der Mitglieder und gleichzeitiger Beteiligung von mindestens drei Ortsvereinen des Stadtverbandes.
6. Ein außerordentlicher Stadtparteitag muss mindestens sechs Wochen vorher durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Delegiertenschlüssels und eines Termin- und Fristplanes einberufen werden. Der Antragsschluss ist zwei Wochen vor dem außerordentlichen Stadtparteitag. Unverzüglich nach der Bearbeitung durch die Antragskommission sind die Anträge mit der Stellungnahme der Antragskommission den an-

tragsberechtigten Gliederungen bekannt zu geben.

7. Der Stadtparteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung eine aus mindestens drei **Parteimitgliedern** bestehende Tagungsleitung. Zur Besetzung der Tagungsleitung gibt der Stadtvorstand eine Empfehlung ab. Eine vom Parteitag zu wählende Mandatsprüfungs- und Zählkommission prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen und übernimmt die Auszählung bei Wahlen und bei Beschlussanträgen, bei denen eine Auszählung erforderlich ist. Der Stadtparteitag beschließt eine Tages- und Geschäftsordnung.
8. Der Stadtparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Stadtparteitag unterbrochen und ist innerhalb von vier Wochen fortzusetzen. Zu dieser Fortsetzung ist der Stadtparteitag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
9. Der Stadtparteitag tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Stadtparteitages für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die Parteiöffentlichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben des Stadtparteitages

1. Zu den Aufgaben des Stadtparteitages gehören insbesondere
 - a. die Stellungnahme zu politischen Fragen,
 - b. die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen im Stadtverband,
 - c. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d. die Beschlusskontrolle der vorausgegangenen Stadtparteitage,
 - e. die Entgegennahme des mündlichen und schriftlichen Berichtes des Stadtvorstandes,
 - f. die Entgegennahme des mündlichen und schriftlichen Berichtes der Kontrollkommission und Beschlussfassung dazu,
 - g. die Entlastung des Stadtvorstandes,
 - h. die Nominierung von KandidatInnen für übergeordnete Parteiorgane einschließlich der Delegierten für den Bundesparteitag und den SPE-Kongress,
 - i. die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag,
 - j. die Wahl der VertreterInnen des Stadtverbandes im Landesparteirat,
 - k. die Wahl des Stadtvorstandes,
 - l. die Wahl der Schiedskommission des Stadtverbandes,
 - m. die Wahl der Kontrollkommission des Stadtverbandes.
2. Über die Verhandlungen des Stadtparteitages wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll ist von zwei Mitgliedern der Tagungsleitung zu unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll wird vom Stadtvorstand veröffentlicht und ist allen Antragsberechtigten zuzusenden. Stimmberechtigte und beratende TeilnehmerInnen des Stadtparteitages erhalten ein Exemplar des Protokolls auf Anforderung.

§ 6 Stadtvorstand

1. Der Stadtvorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem oder der Vorsitzenden, oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende verschiedenen Geschlechts, davon eine Frau
 - b. zwei gleichberechtigte Stellvertreter*innen verschiedenen Geschlechts, davon eine Frau
 - c. die/der Schatzmeister*in,
 - d. die/der Schriftführer*in,
 - e. in der verbleibenden Anzahl Beisitzer*innen.
2. Der Stadtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Stadtvorstandes während der Wahlperiode aus, so findet auf dem nächsten Stadtparteitag eine Nachwahl statt.
3. An den Sitzungen des Stadtvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil
 - a. die Mitglieder Kontrollkommission,
 - b. die/der Vorsitzende der Stadtratsfraktion Leipzig oder die/der StellvertreterIn,
 - c. die/der zuständige GeschäftsführerIn,
 - d. die Vorsitzenden der im Stadtverband tätigen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen oder deren StellvertreterInnen,
 - e. Der Stadtvorstand kann weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.
4. Der Stadtvorstand legt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest. Dabei sollen den einzelnen Vorstandsmitgliedern konkrete Aufgabengebiete übertragen werden.
5. Zur Durchführung der Beschlüsse des Stadtvorstandes und zur laufenden organisatorischen Geschäftsführung des Stadtverbandes bildet der Stadtvorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Stadtvorstand. Dem geschäftsführenden Stadtvorstand gehören mindestens an
 - a. die/der Vorsitzende,
 - b. die StellvertreterInnen,
 - c. die/der SchatzmeisterIn,
 - d. die/der SchriftführerIn,
 - e. die/der GeschäftsführerIn (mit beratender Stimme).

§ 7 Aufgaben des Stadtvorstandes

1. Der Stadtvorstand leitet den Stadtverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtparteitages sowie für alle politischen und organisatorischen Fragen, die den Stadtverband betreffen, verantwortlich. In diesem Sinne arbeitet er eng mit den MandatsträgerInnen, insbesondere mit der Stadtratsfraktion zusammen. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Projektgruppen bilden.
2. Der/die Vorsitzende*r oder die Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung eine/ein Stellvertreter*in oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied - vertritt die Partei nach außen.
3. Der Stadtvorstand ist dem Stadtparteitag rechenschaftspflichtig.

§ 8 Kontrollkommission

1. Zur Kontrolle des Stadtvorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Stadtvorstand wählt der Stadtparteitag eine Kontrollkommission, bestehend aus drei Mitgliedern.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtvorstandes sowie hauptamtliche MitarbeiterInnen dürfen nicht Mitglied der Kontrollkommission sein.
3. Die Kontrollkommission erfüllt die Aufgaben als RechnungsprüferInnen gemäß § 9 Absatz 5 Parteiengesetz.

§ 9 Schiedskommission

Die Stadtschiedskommission wird nach § 34 Organisationsstatut gewählt.

§ 10 Projektgruppen

1. Zur Formulierung von regionalen Leitlinien, zur Formulierung von Wahlprogrammen und Wahlstrategien sowie zur Beratung des Stadtvorstandes können Projektgruppen gemäß § 10 Organisationsstatut gebildet werden.
2. Anzahl, Zusammensetzung und Befassungsgegenstand werden vom Stadtvorstand vorgegeben.
3. Die Projektgruppen können weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.

§ 11 Wahlen und Quotierung

1. Wahlen im Stadtverband sind nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweiligen gültigen Fassung durchzuführen.
2. Die Aufstellung der KandidatInnen zu den öffentlichen Wahlen erfolgt nach den entsprechenden Wahlgesetzen, gemäß § 12 Organisationsstatut sowie der Wahlordnung der SPD.
Der/Die Kandidat(in) versichert gegenüber dem Stadtvorstand eidesstattlich, nicht für das Ministerium für Staatsicherheit/Amt für nationale Sicherheit der ehemaligen DDR hauptberuflich oder als inoffizielle(r) Mitarbeiter(in) tätig gewesen zu sein, sofern er/sie vor dem 12.01.1972 geboren wurde.
3. Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können KandidatInnen für Kommunalvertretungen und anderen Parlamenten auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Einberufung der Aufstellungskonferenzen und gegebenenfalls Wahl von VertreterInnen veranlassen die jeweils zuständigen Ortsvereinsvorstände oder der Stadtvorstand. Sie er-

lassen dazu entsprechende Richtlinien und Vertreterschlüssel.

4. Zu Kommunalwahlen können auch KandidatInnen aufgestellt werden, die nicht Mitglied der SPD sind. Hierfür gelten die Vorschriften der Wahlordnung der SPD.
5. Für die Wahl von Gremien und Listen gelten die Bestimmungen des § 11 des Statuts des SPD-Landesverbandes Sachsen:
“(1) Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD. Wahlen gemäß § 3 (1) Wahlordnung der SPD sind geheim. In allen anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
(2) Bei einer Listenwahl sind im ersten Wahlgang nur die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben.
(3) Die Vorstände und Gremien aller Ebenen sind gehalten, Vorkehrungen zu treffen, damit in den Funktionen und Mandaten der Partei Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sind. Die Quotierung bezieht sich jeweils auf das gesamte Mehrpersonengremium. Bei Aufstellung von Listen müssen die beiden ersten Listenplätze mit Personen verschiedenen Geschlechts besetzt sein. Ab Listenplatz 4 muss stets die Quotierung, also die Berücksichtigung jedes Geschlechts zu mindestens 40 % eingehalten sein, solange Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend vorhanden sind.“

§ 12 Mitgliederentscheid

1. Auf Stadtverbandsebene kann entsprechend § 13 und § 14 Organisationsstatut ein Mitgliederentscheid stattfinden. Der Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs im Stadtverband ändern, aufheben oder anstelle eines Organs fassen.
2. Gegenstand eines Mitgliederentscheids können nur Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können Fragen der Beitragsordnung, die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne von Parteigliederungen sowie die Beschlussfassung über die Änderung von Statuten, Satzungen und Ordnungen der Parteigliederungen ebenfalls nicht Gegenstand eines Mitgliederentscheides sein.
3. Ein Mitgliederentscheid findet auf Grund eines Mitgliederbegehrens statt. Es muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von 8 Wochen von 10 % der zum Stadtverband gehörenden Mitglieder unterstützt wird.
4. Darüber hinaus findet ein Mitgliederentscheid statt, wenn es der Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit oder der Stadtvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt oder es mehr als die Hälfte der Ortsvereinsvorstände im Stadtverband beantragen.
5. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.
6. Ein Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Drittel der zum Stadtverband gehörenden Mitglieder zugestimmt haben.

7. Die Bindungsfrist eines Mitgliederentscheids beträgt zwei Jahre. Innerhalb dieser Zeit kann ein Stadtparteitag nur mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen.
8. Der Stadtvorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Mitgliederentscheides, welche die sinngemäße Anwendung des § 14 Absätze 1 bis 7 Organisationsstatut ermöglicht und ergänzt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Das Statut des Stadtverbandes kann nur von einem Stadtparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Anträge auf Änderungen können nur beraten werden, wenn die Fristen die § 4 Absatz 2 vorschreibt, eingehalten wurden.
2. Im Einzelfall kann der Stadtparteitag mit Dreiviertelmehrheit eine Abweichung von Absatz 1 beschließen. In diesem Fall bedarf die Statutenänderung ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit.
3. Dieses Statut wurde auf dem Gründungsparteitag am 19. Januar 2008 in Leipzig mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft. Zuletzt geändert auf dem außerordentlichen Stadtparteitag am 30. November 2019 in Leipzig.
